Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/5/30 96/12/0019

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.05.2001

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §178 Abs2 idF 1988/148;
BDG 1979 Anl1 Z21.4 idF 1988/148;

Rechtssatz

Hauptvorlesungen kommen schon ihrer Art nach nur für die Beurteilung der Leistungen in der Lehre, nicht aber für die Beurteilung des wissenschaftlichen Verwendungserfolges in Betracht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1996120019.X04

Im RIS seit

20.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at